

Interpellation Aguilera-Wagen / Länzlinger-Rapperswil / Linder-Jona vom 25. September 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Fragebogen der Eschenbacher Gemeindebehörden an Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. November 2000

Marianne Aguilera-Wagen, Hans Länzlinger-Rapperswil und Markus Linder-Jona erkundigen sich nach der Rechtmässigkeit des vom Gemeinderat Eschenbach verwendeten fünfseitigen Fragebogens für ausländische Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. a) Art. 14 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0; abgekürzt BüG) setzt die Bedingungen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts fest. Danach ist ein ausländischer Bewerber oder eine ausländische Bewerberin zur Einbürgerung geeignet, wenn er oder sie in die schweizerischen Verhältnisse eingliedert, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Ausländerinnen und Ausländer müssen somit sozial und kulturell integriert sein. Als Indikatoren für die Beurteilung der notwendigen Integration können Hinweise über die Mitgliedschaft eines Vereins, einer kirchlichen Organisation oder in einer anderen Gemeinschaft gewertet werden. Gleichzeitig ist das soziale Umfeld für die Eingliederung in unserer Gesellschaft zu würdigen, das sich sowohl auf den Beruf als auch auf die Familie bezieht. Zudem hat der Einbürgerungskandidat oder die -kandidatin unsere freiheitlich-demokratische Staatsform und die verfassungsmässige Ordnung zu bejahen. Die kommunale Einbürgerungsbehörde hat die Pflicht, die Einbürgerungswürdigkeit umfassend abzuklären. Fragen an die gesuchstellenden Personen, die einen Hinweis auf die notwendige Integration als wichtige Einbürgerungsvoraussetzung geben können, sind deshalb zulässig.
- b) Vor diesem Hintergrund sind die auf dem Bogen verzeichneten Fragen zur politischen Gesinnung, zum Gesundheitszustand und zum Freizeitverhalten als rechtmässig zu beurteilen. Alle diese Fragen dienen der Erstellung eines Persönlichkeitsprofils der Bewerberin oder des Bewerbers, die für die Gesamtbeurteilung der Einbürgerungseignung herangezogen werden können. Gleichzeitig kann damit auch die notwendige sprachliche Integration geprüft werden.
- c) Diese Auffassung findet neustens eine Stütze in Art. 49a Abs. 1 erstem Satz BüG. Diese Bestimmung ist von den eidgenössischen Räten im Rahmen der Schaffung und der Anpassung von gesetzlichen Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten erlassen worden; die Referendumsfrist ist am 20. Juli 2000 unbenützt abgelaufen. Die Bestimmung lautet:

«Das zuständige Bundesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.»

- d) In der Ausgestaltung der Integrationsprüfung – Fragebogen und/oder Befragung in einem persönlichen Gespräch – sind die Gemeinden frei. Wie immer auch die von den Gemeinden gewählten Instrumente ausgestaltet sind, weisen sie gleichzeitig Vor- und Nachteile auf. Sie vermögen zwar einerseits das berechnete Informationsbedürfnis der Einbürgerungsbehörden abzudecken. Andererseits kann das Risiko von Verzerrungen oder Fehlinterpretationen – insbesondere bei der schriftlichen Befragung mit Fragebogen – nicht ausgeschlossen werden.
2. Aufgrund der Medienmitteilung des Gemeinderates Eschenbach vom 25. Juli 2000 haben der Rechtsdienst und das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand des Departementes für Inneres und Militär die Rechtmässigkeit des Fragebogens geprüft und im Sinn der vorstehenden Darlegungen keine Rechtswidrigkeit festgestellt. Der Gemeinderat Eschenbach wurde jedoch angewiesen, die Angaben im Fragebogen ausschliesslich für seine Beurteilung der notwendigen Einbürgerungsvoraussetzungen zu verwenden, und sie dürfen der Bürgerschaft aus Gründen des Datenschutzes nicht bekannt gegeben werden.
3. Aufgrund dieser Sachlage besteht für die Regierung kein Handlungsbedarf.

7. November 2000

Wortlaut der Interpellation 51.00.47

Interpellation Aguilera-Wagen / Länzlinger-Rapperswil / Linder-Jona: «Fragebogen der Eschenbacher Gemeindebehörden an Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten

Der Gemeinderat Eschenbach hat vor kurzem einen fünfseitigen Fragebogen für Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten entworfen. Dieser enthält u.a. Fragen zur politischen Gesinnung, zur Weltanschauung, zum Gesundheitszustand und zum Freizeitverhalten.

Diese Fragen widersprechen dem verfassungsmässig garantierten Schutz der Persönlichkeit sowie dem Schutz vor Diskriminierung. So meint denn auch der Staatsrechtler Ivo Hangartner, emeritierter Professor der Universität St.Gallen, dass gewisse Fragen rechtlich nicht zulässig seien und demnach auch nicht gestellt werden dürften.

Wir bitten die Regierung in diesem Zusammenhang und die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die Recht- und Verfassungsmässigkeit der auf dem Bogen verzeichneten Fragen zur politischen Gesinnung, zur Weltanschauung, zum Gesundheitszustand und zum Freizeitverhalten?
2. Die Gemeindebehörden von Eschenbach erklären, der Fragebogen sei in der Zwischenzeit aufsichtsrechtlich geprüft und für in Ordnung befunden worden. Welche Stelle hat den Fragebogen geprüft? Hat diese die Fragestellungen wirklich eingehend auf deren Rechtmässigkeit hin untersucht?
3. Wie gedenkt die Regierung den <Fall Eschenbach> weiter zu behandeln, insbesondere, wenn sich nach einer vertieften rechtlichen Prüfung herausstellt, dass die angesprochenen Fragen in dieser Form (schriftlich und damit archivierbar) nicht gestellt werden dürfen?»

25. September 2000